

S A T Z U N G

ZUR REGELUNG DER TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

FÜR DIE WOCHENMÄRKTE

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Marktanlagen
- § 2 - Marktzeit und Marktwaren
- § 3 - Auf- und Abbau der Marktstände
- § 4 - Zulassung
- § 5 - Zuweisung
- § 6 - Firmenschilder
- § 7 - Hinweis auf sonstige rechtliche Bestimmungen
- § 8 - Verkauf und Lagerung
- § 9 - Warengüte
- § 10 - Berufs- oder Schutzkleidung - Verpackung der Lebensmittel
- § 11 - Sauberkeit des Marktgeländes
- § 12 - Verbot der Scheinausstellung
- § 13 - Marktfrieden
- § 14 - Marktaufsicht
- § 15 - Gebührenpflicht
- § 16 - Marktausschluss
- § 17 - Haftungsausschluss
- § 18 - Strafbestimmungen
- § 19 - Inkrafttreten

SATZUNG

ZUR REGELUNG DER TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

FÜR DIE WOCHENMÄRKTE DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 325) sowie der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26.07.1900, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 673), durch Gesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sowie durch Gesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2737) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung vom 26.09.1978 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen:

§ 1

Marktanlagen

- 1) Die Stadt Mörfelden-Walldorf betreibt und unterhält sowohl in dem Stadtteil Mörfelden als auch in dem Stadtteil Walldorf einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- 2) a) Stadtteil Walldorf

Der Wochenmarkt findet auf der Flughafenstraße zwischen Platanenallee und Schmittburgstraße sowie auf dem Parkplatz zwischen dem Rathaus Walldorf und dem Kiosk statt.
- b) Stadtteil Mörfelden

Der Wochenmarkt findet auf den Park- und Freiflächen um das ehemalige Rathaus statt (Flur 1, Parzellen-Nr. 169/1 und Parzellen-Nr. 1345), in dringenden Ausnahmefällen auf einem von dem Magistrat zu bestimmenden Platz, in der Regel auf dem Festplatz an der Feststraße.
- 3) Im Umkreis von 300 m der Wochenmarktplätze ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen, fliegenden Bauten oder von Kraftfahrzeugen aus nicht gestattet. Dieser Bezirk gilt zur Sicherheit des Marktbetriebes für die Dauer des Marktes.

- 4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während den Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 2

Marktzeit und Marktwaren

- 1) Stadtteil Walldorf

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird ein anderer Werktag als Markttag bestimmt.

- 2) Stadtteil Mörfelden

Der Wochenmarkt findet jeden Samstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird ein anderer Werktag als Markttag bestimmt.

- 3) Gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung werden auf den Wochenmärkten folgende Waren zum Verkauf zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.

- 4) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulassen.

§ 3

Auf- und Abbau der Marktstände

- 1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
- 2) Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.

- 3) Marktbeschicker, die später als ½ Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch mehr, an diesem Tage zu dem Wochenmarkt zugelassen zu werden.
- 4) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen, von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen, insbesondere im Winter, können vom Magistrat zugelassen werden.
- 5) Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Marktbeschicker werden jeweils vom Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde bestimmt.
- 6) Die Beschicker haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz zu räumen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung zu tragen.
- 7) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden.

§ 4

Zulassung

- 1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Zulassung des Magistrats erforderlich. Zuständig für die Zulassung zu den Wochenmärkten in beiden Stadtteilen ist das Gewerbe- und Ordnungsamt (Amt 32).
- 2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Magistrat einzureichen. Vor der Genehmigung des Antrages darf die beantragte Geschäftstätigkeit nicht ausgeübt werden. Im Zulassungsantrag ist das Warensortiment vom Antragsteller anzugeben.
- 3) Der Magistrat kann die Zulassung aus wichtigem Grund versagen. Sie ist zu versagen:
 - a) solange der benötigte Platz nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) wenn durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Wochenmarktes gefährdet wird, insbesondere wenn
 1. der marktbeschickende Gewerbetreibende oder der für den Verkaufsstand verantwortlich Tätige an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet,
 2. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der marktbeschickende Gewerbetreibende oder der für den Verkaufsstand verantwortlich Tätige die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die §§ 57 ff. der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

- 4) Die Zulassung wird befristet und ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen versehen werden.
- 5) Die Zulassung juristischer Personen oder nicht rechtsfähiger Vereine ist auf die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (Vorstand oder dergleichen) abzustellen. Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Versagungs- bzw. Widerrufsgründe nur bei einem Mitglied dieses Organs vorliegen. Jeder Wechsel im vertretungsberechtigten Organ ist bei Vermeidung des Widerrufs unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen. Wenn bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen der Betrieb nicht durch deren vertretungsberechtigtes Organ (Vorstand oder dergleichen) selbst geführt wird, bedürfen sie für ihre Betriebsführer einer Stellvertretererlaubnis. Bei sonstigen Personenvereinigungen bedürfen alle Mitglieder einer Zulassung.
- 6) Die Zulassung umfasst nur den Geschäftskreis des im Zulassungsantrag genannten Unternehmens und berechtigt nur zur Benutzung der dafür bestimmten Anlagen. Die aus der Zulassung sich ergebenden Benutzungsrechte können nicht verkauft, verpachtet oder sonstwie an Dritte übertragen und auch nicht vererbt werden. Die Verwaltung kann jedoch auf Antrag den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger zulassen. Bei einem Übergang des Unternehmens auf den überlebenden Ehegatten oder einen dritten Abkömmling als Erben soll einem derartigen Antrag in der Regel entsprochen werden, wenn sie das Unternehmen hauptberuflich fortführen.
- 7) Die Zulassung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als 1 Monat nicht ausgeübt wurden. Ausnahmen hiervon kann der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Zugelassenen gestatten,
 - d) wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.
- 8) Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Zugelassene die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Wochenmarktes gefährdet, insbesondere
 - a) wenn er mehr als zweimal vom Platz verwiesen worden ist,

- b) wenn er mehr als zweimal Vollstreckungshandlungen der Verwaltung veranlasst hat,
 - c) wenn er mehr als zweimal gegen die allgemeinen Hygienebestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - d) wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 b gegeben sind.
- 9) Die Zulassung verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Zulassungszeitraum, wenn sich der Magistrat oder der Zugelassene nicht bis spätestens 1 Monat vor Ende des Zulassungszeitraumes schriftlich auf die Beendigung beruft.

§ 5

Zuweisung

- 1) Der Magistrat weist die Standplätze den Marktbesckern aufgrund der Zulassung nach pflichtgemäßen Ermessen widerruflich und befristet schriftlich zu. Der Zuweisungszeitraum richtet sich nach der Dauer der Zulassung (§ 4 Abs. 4).
- 2) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- 3) Andere Waren, als die in der Zulassung genannten, dürfen auf den zugewiesenen Standplätzen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 4) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen benutzt werden. Überlassung an andere oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen berechtigen den Magistrat zur Verweisung vom Platz.
- 5) Der Magistrat kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- 6) Wird ein zugewiesener Standplatz bis ½ Stunde nach Marktbeginn ohne Verständigung des Magistrats nicht besetzt, so kann dieser für den betreffenden Tag an einen anderen Marktbesckicker ohne schriftliche Zulassung vergeben werden.
- 7) Im Falle eines Widerrufs nach § 4 Abs. 8 ist der Magistrat befugt, die sofortige Räumung des Standplatzes anzuordnen und bei Nichtbefolgung dieser Anordnung den Standplatz auf Kosten und Gefahr des Zugelassenen im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise räumen zu lassen. Über den Standplatz wird wieder frei verfügt.

§ 6

Firmenschild

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 20 x 30 cm haben muss, Vor- und Zuname und die Anschrift des Marktbeschickers nicht verwischbar und deutlich lesbar anzubringen.

§ 7

Hinweis auf sonstige rechtliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 21.12.1958 (BGBl. I S. 950), des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759), der Preisauszeichnungsverordnung vom 18.09.1969 (BGBl. I S. 1733), des Handelsklassengesetzes vom 05.12.1968 (BGBl. I S. 1303) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen und der noch zu erlassenden Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- 1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlich verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.
- 2) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer bestimmten Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl feilgeboten werden.
- 3) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder stören.
- 4) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen in den Marktanlagen nicht verteilt werden.
- 5) Fleisch, Fleischwaren, Molkereierzeugnisse, Brot und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, nach drei Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen nachteilige Beeinflussung, wie Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschlag und Fliegen, geschützt sind, in Verkehr gebracht werden. Verkaufstische sind für diese Waren, soweit sie unver-

packt auf ihnen gelagert werden, so einzurichten, dass die Käufer die Ware weder berühren noch nachteilig beeinflussen können.

- 6) Ansonsten finden für Lebensmittel tierischer Herkunft die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14.07.1956 (GVBl. S. 131) Anwendung.
- 7) Lebendes Federvieh, Kaninchen usw. dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Wochenmarkt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können; das Töten der Tiere innerhalb der Marktanlage ist verboten.
- 8) Geschlachtetes Geflügel darf im Marktgelände nicht gerupft und nicht mit ungeeignetem Material, insbesondere nicht mit bedrucktem oder beschriebenen Papier ausgestopft werden.
- 9) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
- 10) Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben auf die Einhaltung dieses Verbotes zu achten.
- 11) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Stapel von Warenkisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m sein.

§ 9

Warengüte

- 1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als "unreifes Obst" gekennzeichnet ist.
- 2) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel, insbesondere unreifes Obst, das nicht genügend gekennzeichnet ist, sind - unabhängig von einer etwaigen Bestrafung - von dem Markt zu entfernen.

§ 10

Berufs- oder Schutzkleidung; Verpackung der Lebensmittel

- 1) Die Marktbesicker sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktverkehrs stets sauberzuhalten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

- 2) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

§ 11

Sauberkeit des Marktgeländes

- 1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Wochenmarktes zu beseitigen. Sie sind gehalten, dieser Reinigungspflicht, weitgehend auch während der Marktzeit, nachzukommen und dafür die auf dem Marktgelände aufgestellten Müllgefäße zu benutzen. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist vom Marktbesicker nach Beendigung des Wochenmarktes wieder mitzunehmen.
- 2) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.
- 3) Nach Beendigung eines jeden Marktes wird das Marktgelände durch die Stadt gereinigt. Abfälle und Verunreinigungen, die nach dieser Reinigung noch entstehen, müssen die Verursacher unverzüglich beseitigen.
- 4) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- 5) Zum Zudecken benutzte Planen, Decken, Tücher etc. müssen stets sauber sein.

§ 12

Verbot der Scheinausstellung

- 1) Verkaufte Waren sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.

§ 13

Marktfrieden

- 1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- 2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:

- a) Betteln und Hausieren,
 - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
 - c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, mitzuführen oder abzustellen,
 - d) einen Dritten an der Benutzung der Einrichtung durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
 - e) ohne vorherige Erlaubnis des Magistrats Schilder anzubringen,
 - f) durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben,
 - g) sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 - h) die Anlage zu verunreinigen oder darin Sachen stehen zu lassen,
 - i) Anschläge abzureißen, zu beschmieren oder sonstwie zu beschädigen.
- 3) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu hindern.

§ 14

Marktaufsicht

- 1) Alle Beschicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Marktanlage den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Änderung und Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- 2) Die Marktaufsicht wird unabhängig von den polizeilichen Befugnissen durch Beauftragte des Magistrats ausgeübt.

§ 15

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 16

Marktausschluss

- 1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerhaftem Ausschluss geahndet werden. Über den befristeten Ausschluss entscheidet der Magistrat, über den dauernden Ausschluss der Magistrat auf Antrag des jeweiligen Amtes. Der Ausschlussbescheid muss bei mehr als eintägigem Ausschluss schriftlich erteilt, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- 2) Der Magistrat kann vom Betreten des Marktes weiterhin ausschließen:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlung gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwahrt wurden,
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- 3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

§ 17

Haftungsausschluss

- 1) Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.
- 3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- 4) Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Plätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt erhoben.

§ 18

Strafbestimmungen

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbußen von 2,60 € bis 255,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
- 2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld gemäß den Bestimmungen des § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung durch den Magistrat durchgesetzt werden.
- 3) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt. (§ 149 Abs. 1 Ziff. 6 Gewerbeordnung)

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte der Stadt Mörfelden-Walldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der ehemals selbständigen Stadt Walldorf in der Fassung vom 09.05.1975 und die Marktsatzung der ehemals selbständigen Stadt Mörfelden in der Fassung vom 23.05.1975 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 02.11.1978 / 03.07.1979

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 20.10.1978 / 03.08.1979
In Kraft getreten am: 21.10.1978 / 04.08.1979

Änderung § 4 Abs. 1

Beschlossen am: 06.02.1990
Veröffentlicht am: 16.02.1990
In Kraft getreten am: 17.02.1990

Änderung § 1 Abs. 2 a, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1

Beschlossen am: 27.03.1990
Veröffentlicht am: 06.04.1990
In Kraft getreten am: 07.04.1990